

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Odesheim e. V.“ und ist beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister unter der Nummer VR 11074 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53902 Bad Münstereifel-Odesheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der dörflichen Gemeinschaft auf kulturellem Gebiet, durch besondere Veranstaltungen und Maßnahmen für die Jugend und die Senioren des Dorfes sowie durch die Verschönerung des Dorfes und seines Umfeldes.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen nur in angemessenem Rahmen gewährt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münstereifel. Die Stadt Bad Münstereifel darf das Vermögen nur unmittelbar und aus-

schließlich für gemeinnützige Zwecke und Belange in der Ortslage Odesheim verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Erklärung des Austritts aus dem Verein. Sie ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres zulässig, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Die Kündigung ist bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag der Mitglieder wird jährlich erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Organe oder Ausschüsse bestimmen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und vier Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 8

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.
2. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für die
 - 2.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 2.2. Vorbereitung des Haushaltplanes, für die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts,
 - 2.3. Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
 - 2.4. Redaktionelle Korrekturen an der Satzung können alleine durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.
 - 1.1. Die Einladung erfolgt schriftlich und fristgerecht mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf postalischem Weg.
 - 1.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - 2.1. Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - 2.2. Zur Kenntnisnahme des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und
 - 2.4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - 2.5. Die Beschlussfassungen werden im Protokoll der Mitgliederversammlung schriftlich festgehalten und durch die Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes und des Protokollführers beurkundet.
 - 2.6. Eine Vollmachterteilung für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Odesheim, den 22.05.2015